

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **28=48 (1882)**

Heft 32

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

leitung auch in kleineren Abtheilungen und zwar besonders in durchschnittenem und bedecktem Terrain im Gefecht eine mißliche Sache bleiben. — Im Frieden ist die Feuerleitung als ein Mittel der kriegsmäßigen Ausbildung nützlich, doch darf man davon wohl kein zu großes Resultat erwarten.

Der neunte Abschnitt ist der Verwendung des modernen Infanterie-Gewehres im Gefecht gewidmet und zwar beginnt der Verfasser mit der Offensive und zunächst mit dem Angriff einer Position in bewachsenem, durchschnittenem Gelände. Er will bei dieser Gelegenheit ohne zu feuern auf 400 m. an den Feind herangehen und glaubt den Angriff lahm gelegt, wenn uns der Feind nöthigt, schon auf 600 m. das Feuer zu eröffnen. Nach unserem Dafürhalten dürfte die hier zum Angriff verwendbare Truppe sehr in das Gewicht fallen. Sicher muß man für jeden der sich folgenden Gefechtsmomente einen Theil der Kräfte verfügbar haben. Diese Momente sind Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Gefechts eventuell noch Verfolgung oder Rückzug.

Die Kräfte einer Kompagnie werden nun allerdings für die Durchführung des Kampfes ausreichen, wenn sie auf eine größere Entfernung als 400 m. das Feuer eröffnet. Bei einem Bataillon scheint dieses weniger der Fall zu sein und noch weniger beim Regiment.

Zum Herankommen bis auf 400 m. genügt im Bataillon das Ausgeben einer Kompagnie — es bleiben für die übrigen Gefechtsmomente noch drei Kompagnien; daher zum mindesten eine bis zwei zur Durchführung des Gefechtes oder mit anderen Worten zum Herankommen auf 200 m. und endlich im schlimmsten Fall die letzte für die Entscheidung. Im Regiment dürfte ein Bataillon genügen, sich auf 300 m. heranzuschließen, selbst wenn von der ersten Kompagnie das Feuer auf 800 m. eröffnet wird. Erlauben die Terrainverhältnisse, ohne vom feindlichen Feuer zu sehr zu leiden, der feindlichen Stellung auf 400 m. nahe zu kommen, so mag es vortheilhafter sein; doch dieses ist fraglich, da dann auch der gedeckte Vertheidiger seine Munition gespart hat und daraus naturgemäß größern Nutzen ziehen kann als dies beim Angreifer der Fall ist.

Das Wichtigste dürfte sein, den Feind durch verhältnißmäßig geringe Kräfte zu frühem Schießen zu verleiten. Es bietet dies immer zum mindesten den Vortheil, daß der Feind weniger ruhig schießt, wenn auf ihn ebenfalls geschossen wird, und gegen die dünne Kette wird er mit seinem Feuer kein großes Resultat erreichen.

Dem Angriffs- folgt das Defensivgefecht. Hier soll nach Ansicht des Herrn Verfassers das Feuer mit 600 m. beginnen. Ganz unbestreitbar dürfte auch diese Grenze für den Vertheidiger nicht sein. Kann man dem Feind früher Schaden thun, so darf man dieses nicht unterlassen und hiezu ist günstige Gelegenheit geboten, wenn uns der Feind gute Zielpunkte bietet. Dieses wird bei der wieder eingebürgerten Methode des Friedensexerzierplatzes zu Anfang des nächsten Feldzuges sicher der Fall sein.

Empfehlenswerth scheint die Seite 86 angegebene

Vorschrift, daß die Unterstützungen die Visire schon stellen sollen, bevor sie zur Verwendung kommen. Im Gefecht muß man stets zum Feuern bereit sein. — Viele unserer Kameraden werden vielleicht das frühere Stellen der Visire (welches unseren Vorschriften zuwiderläuft) nicht billigen. — Uns scheint sie Vortheile zu bieten. (Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VI. Division 1882.

I. Zusammensetzung der VI. Division. Divisionsstab.

Divisionskommandant: Oberstdivisionär J. E. Egloff.
Stabschef: Oberstleutnant Adolf Bähler.
II. Generalstabsoffizier: Major Emil Pestalozzi.
I. Divisionsadjutant: Hauptmann Rudolf Spöndlin.
II. Divisionsadjutant: Hauptmann Robert v. Muralt.
Divisionsingenieur: Oberstleutnant Adolf Melneck (prov.).
Adjutant: Hauptmann Konrad Bär.

Divisionskriegskommissär: Oberstleutnant Jakob Witz.
Stellvertreter: Major Heinrich Gessler.

1. Adjutant: Oberstleutnant Friedrich Hertenslein.
2. Adjutant: Oberstleutnant Heinr. Schwebel.
3. Adjutant: Leutnant Jakob Suter.

Divisionsarzt: Oberstleutnant Gottlieb Weltli.

Adjutant: Hauptmann Albert Schäffer.

Großschichter: Major Otto Blattner.

Divisionskörperbearzt: Major Karl Studer.

Adjutant: Hauptmann August Ullmann.

Gutenkompagnie Nr. 6.

Hauptmann: Bafat.

12. Infanteriebrigade.

Kommandant: Oberstbrigadier Orfner.

Generalstabsoffizier: Hauptmann v. Drelli.

Brigadeadjutant: Hauptmann v. Ziegler.

Auditor: Hauptmann Zundi.

Trainlieutenant: Bafat.

24. Regiment:

Oberstleutnant Schwelzer.

Adj.: Oberleut. Stelmann.

Bataillon 70:

Major Brandenberger.

Bataillon 71:

Major v. Drelli.

Bataillon 72:

Major Wyß.

23. Regiment:

Oberstleutnant Nabholz.

Oberleut. Steber.

Bataillon 67:

Major Locher.

Bataillon 68:

Major Attenhofer.

Bataillon 69:

Major Kirchhofer.

11. Infanteriebrigade.

Kommandant: Oberstbrigadier Am-Rhyn.

Generalstabsoffizier: Hauptmann Weber.

Brigadeadjutant: Hauptmann Nägeli.

Auditor: Hauptmann Rys.

Trainlieutenant: Bafat.

22. Regiment:

Oberstleutnant Wild.

Adj.: Oberleut. Haggenschacher.

Bataillon 64:

Major Zupfänger.

Bataillon 65:

Major Wyß.

Bataillon 66:

Major Kleinacher.

21. Regiment:

Oberstleutnant Ziegler.

Oberleut. Zwyzli.

Bataillon 61:

Major Hausenbach.

Bataillon 62:

Major Meili.

Bataillon 63:

Major Meier.

Schützenbataillon Nr. 6.

Major Ernst.

Dragoneregiment Nr. 6.

Kommandant: Oberstleutnant Leumann.

Adjutant: Hauptmann Bähler.

Schwadron 18: Schwadron 17: Schwadron 16:

Hauptmann Wunderli. Hauptmann Huber. Hauptmann Gysel.

6. Artilleriebrigade.

Kommandant: Oberstbrigadier Bluntschli.

Stabschef: Oberstleutnant Sulzer.

1. Adjutant: Hauptmann Bischof.

2. Adjutant: Lieutenant Süber.

3. Regiment: 2. Regiment:

Kommandant: Oberstl. Ernst. Major Bleuler.

Adjutant: Lieutenant Laubi. Lieutenant Rosenmund.

8cm.-Batt. 36 8cm.-Batt. 35 10cm.-Batt. 34 10cm.-Batt. 33

Hptm. Winkler, Hptm. Fierz, Hptm. Weber, Hptm. Vär.

1. Regiment:

Kommandant: Oberstl. Fischer.

Adjutant: Oberstl. Schindler.

8cm.-Batt. 32 8cm.-Batt. 31

Hptm. Stegler. Hptm. ?

Divisionspark Nr. 6.

Kommandant: Vafat.

Adjutant: Hauptmann Ritter.

Parkkolonne 12: Parkkolonne 11:

Hauptmann Fierz, Hauptmann Beshard.

Geniebataillon Nr. 6.

Kommandant: Major Ulrich.

Adjutant: Hauptmann Wischer.

Pionnierkomp. Pontonnierkomp. Sappeurkomp.

Hauptmann Laubi, Hauptmann Kuhn, Hauptmann Vär.

Feldlazareth Nr. 6.

Kommandant: Major Kreis.

Quartiermeister: Oberleut. Kunz.

Amb. Nr. 30: Amb. Nr. 29;

Chefarzt: Hptm. Hef. Hptm. v. Muralt.

Amb. Nr. 28: Amb. Nr. 27:

Chefarzt: Hptm. v. Wyß. Hptm. Stegler.

Trainbataillon Nr. 6.

Kommandant: Major Bühler.

II. Abtheilung: I. Abtheilung:

Hauptm. Hedinger. Vafat.

Verwaltungskompagnie Nr. 6.

Kommandant: Major Scherrer.

II. Abtheilung: I. Abtheilung:

Hauptm. Scherrer. Hauptm. Schwarzenbach.

Der VI. Division sind überdies für die Tage der Divisions-Manöver folgende Korps zugetheilt:

Schulbataillon Nr. 1 der V. Division: Major Schnider.

Schulbataillon Nr. 2 der VII. Division: Major Stegler.

Dragoneregiment Nr. 8.

Major Fehr.

Schwadron 24: Schwadron 23:

Hauptmann Schöller. Hauptmann Schwarz.

II. Etat der Trains.

Korps. Bestand. Fuhr- u. Zug- werke. Zug- pferde. Reitpferde (v. Bund).

1. Stäbe.

Divisionstabs	1 Fourgon	1	2	
2 Inf.-Brig.-Stäbe	2 Fourgons	2	4	2 ¹
1 Art.-Brig.-Stab	1 Fourgon	1	2	
4 Inf.-Reg.-Stäbe	4 Fourgons	4	8	4 ²
1 Feldlaz.-Stab	1 Fourgon	1	2	
		9	18	6

¹ 2 Reitpferde für 2 Trainleutenants.

² 4 Reitpferde für 4 Train-Unteroffiziere.

2. Infanterie.

13 Bataillone	13 Halbfalffons	13	26	
4 Inf.-Reg.u.1S.W.	5 Fourgons	5	15	
	13 Bagagewagen	13	26	
	26 Proviantwagen	26	52	
		57	119	

3. Kavallerie.

3 Schwadronen	2 Feldschmieden	2	8	
	3 Proviantwagen	3	6	
		5	14	

4. Artillerie.

6 Batterien	36 Geschütze	36	216	
	36 Kalffons	36	144	
	6 Rüstwagen	6	12	
	6 Feldschmieden	6	12	
	6 Fourgons	6	12	
	12 Proviantwagen	12	24	120 ¹
	(inkl. Fahrflüßen)			
		102	420	120

2 Parkkolonnen	6 Geschütze	6	36	
	6 Artillerie-Kalffons	6	36	
	2 Rüstwagen	2	8	
	2 Feldschmieden	2	8	
	2 Fourgons	2	4	
	1 Feuerwerkerwagen	1	4	
	1 Schanzzugwagen	1	4	
	4 Pionnierüstwagen	4	16	
	13 Inf.-Halbfalffons	13	26	
	1 Kav.-Halbfalffon	1	2	
	2 Proviantwagen	2	4	40 ²
		40	148	40

¹ 120 Reitpferde für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft.

² 40 Reitpferde für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft.

5. Genie.

Stab	1 Bagagewagen	1	2	
Sappeur-Komp.	2 Sappeur-Rüstw.	2	8	
	1 Proviantwagen	1	2	
Pontonnier-Komp.	1 Pontonnier-Rüstw.	1	4	
	1 Feldschmiede	1	4	
	10 Balkenwagen	10	40	
	5 Bockwagen	5	20	
Pionnier-Komp.	1 Proviantwagen	1	2	
	1 Stationswagen	1	2	
	1 Kadelwagen	1	4	
	1 Drahtwagen	1	4	
	1 Proviantwagen	1	2	12 ¹
		26	94	12

¹ 12 Reitpferde für Offiziere und Unteroffiziere des Trains.

6. Feldlazareth.

4 Ambulancen	4 Fourgons	4	16	
	4 Bleistritenwagen	4	8	
	2 Proviantwagen	2	4	
	2 Bagagewagen	2	4	3 ²
		12	32	3

² 3 Reitpferde für 1 Trainleutnant und 2 Unteroffiziere.

7. Verwaltung.

2 Gerätschaftswag.	2	Unbespannt,
1 Fourgon	1	weil stationär
1 Feldschmiede	1	in Winterthur.
20 Proviantwagen	20	40
	20	40
	15	15 ³

³ 15 Reitpferde für Offiziere und Unteroffiziere des Trainbataillons.

Rekapitulation.

	Fuhrw.	Zugp.	Reitp.
1. Stäbe	9	18	6
2. Infanterie	57	119	—
3. Kavallerie	5	14	—
4. Artillerie: Batterien	102	420	120
	40	148	40
5. Genie	26	94	12
6. Feldlazareth	12	32	3
7. Verwaltung	24	40	15
Total	275	885	196

Hievon werden gestellt:

	Zugpferde.	Reitpferde.
Von der Artillerie:		
Batterien	420	120
Divisionspark	138	40
Feldlazareth	32	3
Vom Linientrain:		
Stäbe	18	6
Infanterie	119	—
Kavallerie	14	6
Vom Trainbataillon:		
Genie	94	12
Verwaltung	40	15
Total	885	196

Total 1081

(Fortsetzung folgt.)

— (Beförderungen.) Es wurden befördert: zum Oberstleutnant der Infanterie: Kern, Eugen, von und in Freiburg. — Zu Hauptleuten der Sanitätsstruppen (Medizinalpersonal): Grötsch, Louis, von Rolle, in Malinalpa; Boset, Viktor, von Neuenburg, in Monthey. — Zum Major der Militärjustiz: Hauptmann Genfi, Emilio, in Lamone. — Zum Major der Verwaltungstruppen: Johann Knopfl in Zürich.

— (Die Uebungsreise des Generalsstabs) ging dieses Jahr nach Graubünden und dem Münsterthal. Die Uebungen wurden geleitet von Herrn Oberst-Divisionär Pfyster.

— (Die Ergänzung des Infanterieoffizierskorps) bietet von Jahr zu Jahr größere Schwierigkeiten. Die diesjährigen Vorschläge für Besucher der Offiziersbildungsschulen sollen in einigen Kreisen sehr ungenügend sein. — Die Art der bisherigen Rekrutierung der Spezialwaffen dürfte nicht zum mindesten Ursache dieser Erscheinung sein. Bekanntlich hat das eidg. Militärdepartement bereits durch die in einem Zirkular an die Aushebungs-offiziere niedergelegten Vorschriften dem Uebelstande abzuhelfen gesucht.

— (Ueber Besetzung der Feldpredigerstellen) hat der h. Bundesrath am 11. Juli beschlossen:

1. Die in den Tafeln XV und XXI der Militärorganisation normirten Feldpredigerstellen sind nach Neujahr 1882 im Auszuge definitiv zu besetzen und zwar bei den konfessionell gemischten Feldlazarethen und Infanterieregimentern durch einen reformirten und einen katholischen Geistlichen, bei den konfessionell nicht oder wenig gemischten durch einen Geistlichen der betreffenden Konfession. 2. Wählbar sind nur solche Geistliche, welche folgenden Bedingungen entsprechen: a. Die Eigenschaft als anerkannter Geistlicher einer Landeskirche. b. Die Empfehlung seiner Kantonsregierung. c. Das Alter von 30 bis 40 Jahren. d. In sprachlich gemischten Regimentern und Feldlazarethen die Kenntniss aller betreffenden Landessprachen. 3. Die Feldprediger besitzen den Rang eines Hauptmanns und beziehen die durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Kompetenzen, ihre Indienstberufung anlässlich des Instruktionsdienstes wird jeweilen durch das Militärdepartement angeordnet. 4. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, bis Ende Oktober die ihnen laut bestehender Tabelle zustehenden Vorschläge für die Stellen von Feldpredigern dem schweizerischen Militärdepartement zu Händen des Bundesrathes einzureichen. Für jede Stelle ist ein Doppeltvorschlag in Aussicht genommen, welcher bei dem einen Theil der Stäbe auf zwei Kantone oder Halbkantone zu vertheilen ist. Bei Aufstellung von Vorschlägen sind freiwillig sich Anmelvende bei sonst gleicher Eignung vorzuziehen.

— (Rekrutierung.) Das schweizerische Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone, an die Aushebungs-offiziere, die pädagogischen Experten und ihre Stellvertreter ein Rundschreiben gerichtet, in welchem diese auf die Bestimmung der Verordnung vom 25. Februar 1878 betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen aufmerksam gemacht und die kantonalen Militärbehörden angewiesen werden, für die bevorstehende Rekrutierung pro 1883 die erforderlichen Vorbereitungen und Anordnungen nach Maßgabe jener Vorschriften und unter Beobachtung der nachstehenden, die letztern modifizirenden Weisungen zu treffen.

A. Zu Händen der Aushebungs-offiziere. 1) Der zur Untersuchung sich stellenden Mannschaft ist mitzutheilen, daß die auf ein Jahr dispensirte Mannschaft im folgenden, die für zwei Jahre befreite Mannschaft je im zweiten Herbst, bei Strafe im Unterlassungsfalle, wieder vor der Untersuchungskommission zu erscheinen hat. Sodann ist dieselbe auf das ihr nach der Verordnung vom 22. September 1875 zustehende Rekrutrecht und die bezügliche Frist gegenüber den Entscheidungen der sanitarischen Kommission durch die Aushebungs-offiziere insbesondere aufmerksam zu machen, mit dem weiteren Befügen, daß letztern gleichfalls das Recht zusteht, Einsprache in jenen Fällen zu erheben, in denen ihnen nicht hinreichender Grund zur Enthebung vorhanden zu sein scheint. Diesbezügliche Eingaben sind direkt an das schweizerische Militärdepartement zu richten. 2) Die Zuteilung der Rekruten zu einer der betreffenden Waffen steht einzig dem Aushebungs-offizier zu und es ist hiebei weniger der Wille des Ein-

zelnen maßgebend, als der Besitz der geforderten Requiriten. Diese Rücksichten fallen insbesondere in Betracht bei der Aufnahme der Rekruten zu Bontonneren, den Sappeuren, den Blomnierern. Erstere sind thunlichst aus Flößern, Schiffleuten, Fischern, Uferbauarbeitern, die Sappeure aus Leuten mit technischen Kenntnissen im Weg- und Hochbau und damit in Verbindung stehenden Handwerken u., die Blomniere endlich aus Stellungspflichtigen zu wählen, von denen Kenntnisse über Eisenbahn- und Telegraphenbau oder deren Unterhalt vorausgesetzt oder von denen angenommen werden darf, daß sie sich in diese Materie leicht hineinarbeiten. Die Positionsartillerie bedarf der größten und kräftigsten Rekruten; auch sollen schwächliche Konstitutionen als Väder der Verwaltungstruppen nicht ausgehoben werden. Ebenso ist es unerlässlich, daß zum Train nur Leute ausgehoben werden, welche in ihrer bürgerlichen Stellung mit Pferden umzugehen haben und deshalb mit dem Fuhrwesen vertraut, und für den Train der VIII. Division und Parkkolonne im Kanton Valais solche, die der deutschen Sprache mächtig sind. Dem bisherigen Mangel an geeigneten Leuten zu Unteroffizieren des Armeetrains ist dadurch zu begegnen, daß nicht vorab alle intelligenten Rekruten dieser Kategorie den Feldbatterien zugewiesen, sondern auf alle Abtheilungen diese Waffe angemessen vertheilt werden. Bei der Aushebung der Rekruten für den Armeetrain soll zwischen Rekruten der Trainbataillone und des Linientrains kein Unterschied gemacht werden. Die zur Artillerie sich meldenden Arbeiter (Hufschmiede, Sattler, Schlosser, Wagner) sind nicht als solche, sondern als Kanoniere oder Trainisoldaten zu rekrutiren und es bleibt einem spätern Ausweise über ihre beruflichen Leistungen vorbehalten, ob sie als wirkliche Arbeiter bei dem Korps Verwendung finden. Zu diesem Zwecke sind dieselben durch die Kantone, bezw. den Waffenschef der Artillerie auf die verschiedenen Einheiten angemessen, d. h. so zu vertheilen, daß eine Zuteilung insbesondere da erfolgt, wo voraussichtlich zuerst ein Abgang zu erwarten steht. 3) Ein Ausweis, daß ein Stellungspflichtiger in der Lage sei, ein Dienstpferd zu halten, genügt zur Zuteilung zur Kavallerie allein nicht, sondern es muß das Resultat der pädagogischen Prüfung wenigstens so sein, daß dasselbe nicht nach allen Richtungen ungenügend vorbehalten. 4) Die zur Eintheilung und Ausrüstung an andere Kantone zugewiesenen Rekruten sind in den Rekrutierungskontrollen genau aufzuführen. Bei der Kavallerie und bei Leuten mit besonderen technischen Kenntnissen, insbesondere Polytechnikern, kann die Zuteilung zu ersterer oder zu einer entsprechenden Spezialwaffe direkt erfolgen; in allen übrigen Fällen ist jene im Dienstbüchlein nur mit Bleistift vorzunehmen und den Kantonen vorbehalten, unter Kenntnißgabe an den Aushebungs-offizier und den Rekruten einen definitiven Entscheld zu treffen.

B. Zu Händen der sanitarischen Kommission erläßt das eidgenössische Militärdepartement folgende Weisungen: Für die Diensttauglichkeitsklärung sind die Spezialbestimmungen der bezüglichen Verordnungen maßgebend, immerhin soll an denselben nicht allzu ängstlich festgehalten werden. In Fällen, wo der Stellungspflichtige sonst gut gebaut ist, das vorgeschriebene Minimalmaß für die Körperlänge oder den Brustumfang annähernd besitzt und wahrscheinlich doch noch erreichen wird, oder vermöge seines Bildungsgrades oder seiner Eignung zu spezieller Verwendung in der Armee, sei es als Offizier oder als Soldat, gute Dienste zu leisten verspricht, soll der Betreffende diensttauglich erklärt werden.

C. Zu Händen der pädagogischen Experten wird bemerkt: Um möglichst Einheit in die Prüfungsergebnisse zu bringen, ist ein öfterer Wechsel der zur Prüfung zugezogenen Gehülften im gleichen Kanton thunlichst zu vermeiden und es sollen den letztern keine ganzen Rekrutenabtheilungen zur Prüfung in allen Disziplinen, sondern bloß in einzelnen Fächern zugewiesen werden. Vor Beginn der Prüfungen sind die zugezogenen Gehülften über die Taxation der Leistungen der Stellungspflichtigen ausreißend zu instruktiren und es wird hierorts vorausgesetzt, daß die Notenertheilung für die schriftlichen Arbeiten entweder durch den

pädagogischen Experten oder wenigstens unter dessen Kontrolle geschehe.

Im Uebrigen soll, um den beständigen Klagen der Infanterie über Entzug des für sie tauglichsten Materials für ihre Kadres Rechnung zu tragen, die in § 4 der Verordnung vom 25. Februar 1878 gestattete Anmeldeung zur Aufnahme bei den Spezialwaffen auch im laufenden Jahre versuchsweise nur für die berittenen Korps (Dragoner, Guiden und Train) stattfinden und dem Aushebungsoffizier jeweilen am Rekrutierungstag selbst vorbehalten bleiben, alle Zuteilungen in der ihm geeignet erscheinenden Weise und so zu treffen, daß dadurch eine wesentliche Benachteiligung den übrigen Truppengattungen nicht eintritt. Da die Guidenkompanien sich ihrem Normalstande nähern, haben die Aushebungsoffiziere ihr Hauptaugenmerk auf die Vermehrung der Dragonerrekruuten zu richten und als solche insbesondere Leute zu rekrutiren, von den anzunehmen ist, daß sie ihren Dienst regelmäßig leisten und nicht durch längere Landesabwesenheit daran verhindert werden. Die Ausscheldung der Dragoner- und Guidenrekruuten in der Kontrollführung ist unerläßlich. Die erzielten Resultate mit Bezug auf die lehrjährige Aushebung der Spelleute veranlassen uns, auch dieses Jahr im Sinne unseres Kreisjahresbuchs vom 7. Juli 1880 vorzugehen und die Aushebungsoffiziere einzuladen, die Anmeldungen für Tambouren- und Infanterietrompeteraspiranten höchstens in der doppelten Betarfszahl entgegenzunehmen und auf einen besonderen Etat zu tragen und bloß die nöthigen Trompeter für Kavallerie und Artillerie, wenn immer möglich durch die Trompeterinstruktoren einer dieser Waffen, soweit dieselben verfügbar, im Falle letzteres unmöglich, durch den Trompeterinstruktor des betreffenden Divisionskreises ausheben zu lassen. Die Aushebungsoffiziere haben schließlich den bei der Rekrutierung mitwirkenden Divisionsärzten und Experten, sowie deren Stellvertretern und dem Oberexperten rechtzeitig von den vereinbarten Verabtragungen der Untersuchungen, beziehungsweise Prüfungen, Kenntniß zu geben. Sie werden ferner darauf halten, daß die Dienstbüchlein durch die verschiedenen Sekretäre, sowie die tabellarischen Zusammenstellungen durchweg genau und sauber ausgefertigt werden und daß ihrerseits die in § 8 der Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen, vom 25. Februar 1878, fixirten Fristen für die Berichterstattungen eingehalten werden.

— (Das Gesetz der Berittenmachung der Instruktooren I. Klasse) soll, wie verlautet, erst künftiges Jahr in Kraft gesetzt werden. — Wenn es nun begreiflich ist, daß am Ende der Uebungen die Instruktooren nicht beritten gemacht werden, so sollte man doch nicht aus den Augen verlieren, daß diesen Augenblick sechs Instruktooren I. Klasse der Infanterie bereits beritten sind und das ganze Jahr hindurch Pferde halten, dagegen nach der früher von Herrn Bundesrath Scherer sel. erlassenen Verordnung nur den Sommer hindurch für das Pferd die Nation erhalten. Es dürfte nun wenig billig sein, für diese die Ausführung des Gesetzes soweit hinaus zu schieben. Der Betrag, welcher von der Eidgenossenschaft erspart wird, ist geringfügig, dagegen würde der Einzelne durch die Stillung der Ausführung des Gesetzes in empfindlicher Weise betroffen. △

— (Eidgenössischer Verwaltungsoffiziersverein.) (Korr.) In seiner Sitzung vom 24. Juli abhin hat der Verwaltungsoffiziersverein der Stadt Bern und Umgebung (55 Mitglieder zählend) den einmüthigen Beschluß gefaßt, das Feld seiner bisherigen Thätigkeit zu erweitern und die Gründung eines eidg. Verbandes der Verwaltungsoffiziere anzustreben; die Veranlassung hierzu gab eine bezügliche Anregung eines höhern Offiziers dieser Waffengattung, welche durchaus zu begrüßen ist, da nur durch gemeinsames Vorgehen es ermöglicht wird, die Verwaltungstruppen unserer Armee auf diejenige Höhe zu bringen, wie sie es bei ihrer Wichtigkeit verdient und zu welcher diese Truppengattung sich bei unsern Nachbarstaaten bereits aufgeschwungen hat. — Die Thätigkeit der Verwaltungstruppen ist eine so eigenartige

und von den andern Truppengattungen so verschiedene, daß sie ein ganz besonderes Studium erfodert, und es ist daher nur lebenswerth, daß der bernische Verwaltungsoffiziersverein die Initiative dazu ergreift, die Fertigkeit der Verwaltungstruppen, welche von ihnen im Nothfall verlangt werden darf, durch Zusammenwirken ihrer Offiziere zu erzielen. — Um das Projekt der Gründung eines eidg. Verwaltungsoffiziersvereins zu verwirklichen, sollen Lokalsektionen (nicht divisionsweise) mit Sitz in größeren, zentral gelegenen Städten und Ortschaften kreirt werden, die sich den aufzustellenden Statuten zu unterziehen haben und auf diese Weise beitragen würden, das Gesamtinteresse des Vereins zu fördern. — Der Vorstand des bernischen Verwaltungsoffiziersvereins, welcher mit den einleitenden Schritten betraut worden ist, wird demnächst ein Zirkular erlassen, worin der Gedanke der Gründung eines eidg. Verwaltungsoffiziersvereins näher präzisirt sein wird, und soll dieses Zirkular zur weiteren Verbreitung an solche Verwaltungsoffiziere gesandt werden, die in zentral gelegenen Ortschaften wohnen und von denen angenommen werden darf, daß sie zur Verwirklichung des Projektes ihre Mithilfe nicht versagen werden. — Wir begnügen uns für heute mit dieser kurzen Notiz, indem wir uns vorbehalten, in einer spätern Nummer über das Resultat der gethanen Schritte weiter zu berichten. — Das Projekt begleiten wir mit einem herzlichen „Glück auf“.

— (Das Heß'sche Gewehr.) Herr Büchsenmacher Heß in Zürich hat ein Gewehr konstruirt, welches eine bedeutende Zukunft haben dürfte. — Die Aenderung beschränkt sich auf die Seele des Laufes. — Die Schützen, welche mit dem Gewehr geschossen haben, loben die unvergleichliche Präzision. — Der kürzlich verstorbene Herr Wetterli hatte beabsichtigt, Herrn Heß die Erfindung abzukaufen und war wegen derselben mit der französischen Regierung bereits in Verbindung getreten. Durch den Tod des Herrn Wetterli ist die Verwerthung der Erfindung in's Stocken geraten, gleichwohl ist nach allen Mittheilungen der Sachverständigen nicht daran zu zweifeln, daß das Gewehr seinen Weg machen werde. Sehr zu wünschen wäre, daß auch unsere Militärbehörden der neuen Erfindung ihre Aufmerksamkeit zuwenden möchten.

— (Die Ueberdruckarte von Zürich und Umgebung) im Maßstab 1:100,000 für die Uebungen der 6. Division ist auf Leinwand gedruckt erschienen. Es ist dies eine Neuerung, die zu begrüßen ist; bisher hatte sich das Stabsbureau aus uns unbekanntem Gründen getraut, Karten auf Leinwand zu drucken, obgleich diese viele Vortheile zu bieten schienen. Die vorliegende Karte ist sehr schön gedruckt und viel deutlicher als viele Ueberdruckarten auf Papier, welche wir schon zu Gesicht bekommen haben.

— (Militärtambouren-Verein.) Sonntag den 2. Juli hielten die beiden Militärtambouren-Vereine Bern und Luzern in Luzern ihr Jahresfest ab unter dem Vorhise des Hrn. eidg. Tamboureninstruktors Karl Hafler. Ersterer Verein besteht schon seit November 1879 und zählt 22 Mann. Es scheint, das Tambourenwesen gewinne in letzter Zeit wieder mehr Boden, indem sich auch in Sarnen eine Schwestersektion gegründet hat. Diese Gesellschaften haben den Zweck, junge fähige Leute zu Tambouren heranzubilden und schon Eingetheilten (Militärs) Gelegenheit zu bieten, sich in diesem Fache zu vervollkommen. — Wir möchten hienit junge Leute, die einst als Tambouren in die schweiz. Armee einzutreten gedenken, mit Rücksicht auf die kurze Rekrutenschule, in der nicht die Möglichkeit vorhanden ist, sich gänzlich auszubilden, aufzumuntern, diesen Vereinen beizutreten, was ihnen den Dienst bedeutend erleichtern wird. Wie wir erfahren, haben sich diese Vereine bereit erklärt, einen eidgenössischen Tambourenverein zu bilden unter Herbeiziehung und Gründung weiterer Sektionen. Anmeldungen nehmen entgegen: Hr. C. Hafler, eidg. Tamboureninstruktor in Luzern und Hr. F. Uhlmann, Vizepräsident des Militärtambouren-Vereins in Bern.

B. N.